

Hauskauf

bei



Tomas Gingold

Regina Livchits

Patrick Dierbach

Gliederung:

1. Einleitung.....	3
2. Prinzip EBAY.....	3
2.1 Status einer Onlineversteigerung	3
2.2 Funktionsweise.....	3
2.3 Rechtslage.....	4
2.4 Konfliktpotential.....	5
2.4.1 Konflikte zwischen Käufer und Verkäufer.....	6
2.4.2 Konflikte zwischen den Gerichten und EBAY.....	8
3. Die Fallbeispiele.....	9
3.1 Der Hauskauf.....	9
3.2 Antiquitäten.....	10
3.3 Handykauf	11
3.4 Kodak	12
3.5 Der menschliche Faktor.....	13
4. Der Lücken im System.....	14
4.1 Die Willenserklärung.....	14
4.2 Authentifizierung.....	16
4.3 Vertrauen.....	17
4.4 Rechtssprechung.....	17
5. Fazit.....	18
6. Quellen.....	19

1. Einleitung

Das Internet als Auktionsplattform gewinnt immer mehr an Bedeutung. Schon heute sind bei dem Marktführer EBAY weltweit mehr als 100 Millionen Mitglieder registriert. Trotz dieser enormen Verbreitung von Onlineauktionen ist die Rechtsprechung bei Streitfällen oft nicht eindeutig und wirkt in vielen Fällen häufig willkürlich. Meldungen über kuriose Auktionsausgänge in denen beispielsweise auf das Bauen eines Hauses für 2,50€ bestanden wird häufen sich. Diese Tatsachen scheinen ein Beleuchten der aktuellen Rechtslage bei Onlineauktionen zu genüge zu motivieren. Im folgenden wird ein Überblick über die Rechtsgrundlage bei Onlineversteigerungen gegeben und an einigen kuriosen Beispielen aufgezeigt wie scheinbar willkürlich die Rechtsprechung versucht über die Rechtsgültigkeit eines Kaufvertrages zu entscheiden.

2. Prinzip EBAY

2.1 Status einer Onlineversteigerung

Lange bestand eine Rechtsunsicherheit darüber welchen Status eine Onlineversteigerung hat, und welche Gesetze hierbei anzuwenden sind.

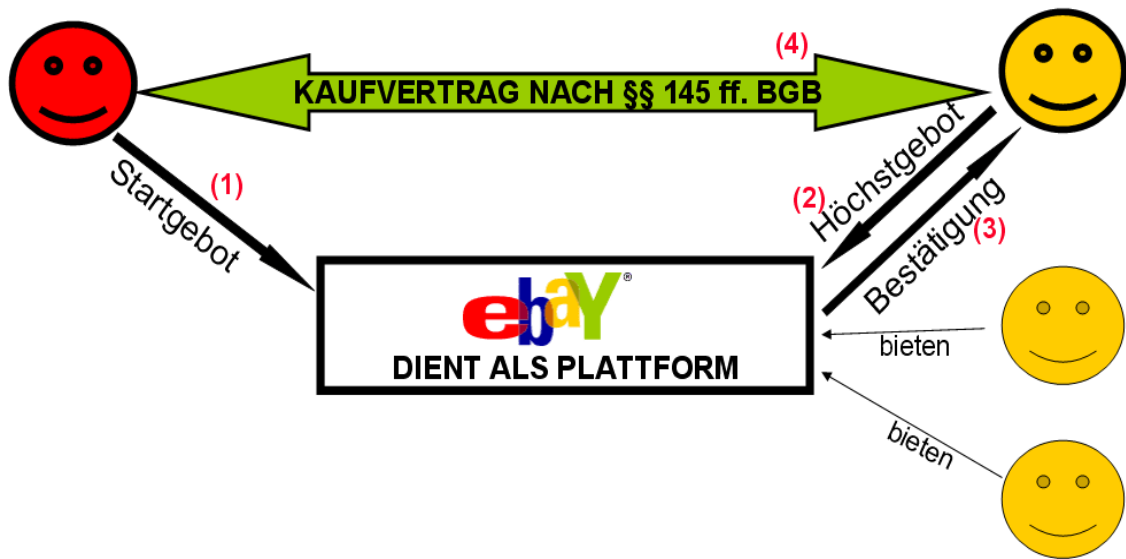
Eine „normale“ Versteigerung unterliegt den Rechten und Pflichten der Gewerbeordnung (GewO) und unterliegt somit auch der Genehmigungspflicht. Diese Rechtsunsicherheit wurde von den Gerichten aufgelöst und es wurde festgestellt, dass die GewO im Allgemeinen nicht auf eine Onlineversteigerung angewendet werden kann.

Im Folgenden wurde abgeleitet, dass für eine Onlineversteigerung die Paragraphen des Fernabsatz-Gesetzes (BGB §§ 312b-312d) zuständig sind. Diese regeln die Geschäfte zwischen einem Anbieter und Verbraucher im Internet.

2.2 Funktionsweise

Die Funktionsweise einer Onlineauktion soll an dem Marktführer EBAY aufgezeigt werden.

Zuerst müssen sich Käufer und Verkäufer bei EBAY anmelden. Dieser Vorgang hat durchaus Schwächen, und führt oft zu einem Identitätsproblem. Dieses Thema wird später noch ausführlicher erläutert.



[Graphik 1: Das Prinzip EBAY]

Als erstes beschreibt der Käufer sein Produkt, fügt gegebenenfalls Bilder bei und schickt sein Angebot zusammen mit einem Startgebot an einen EBAY-Server.

Nach dem Freischalten des Angebotes ist es von jedem registrierten EBAY-Nutzer einsehbar und es kann auch ein Angebot gemacht werden. Wenn eine zeitlich beschränkte Frist abläuft, bekommt der EBAY-Nutzer mit dem höchsten Gebot den Zuschlag. Anschließend wird eine Bestätigungsmail zugestellt und der Käufer und Verkäufer regeln die Bezahlung und Zustellung der Ware untereinander. Es stehen dabei mehrere Arten der Bezahlung zur Verfügung. EBAY bietet hierzu auch einen Treuhandservice an, bei dem das Geld bis zur Übergabe der Ware auf einem „neutralen“ Konto gelagert wird.

2.3 Rechtslage

Mit dem Absetzen eines Angebotes bei EBAY verpflichtet sich der Verkäufer, laut den EBAY AGBs, das höchste wirksame Gebot anzunehmen und es kommt ein Kaufvertrag nach §§ 145 ff. BGB zustande.

Somit handelt es sich hierbei nicht um eine „Invitatio ad offerendum“, bei der lediglich eine Aufforderung zum Angebot vorliegt, und von Verkäufer nicht angenommen werden muss.

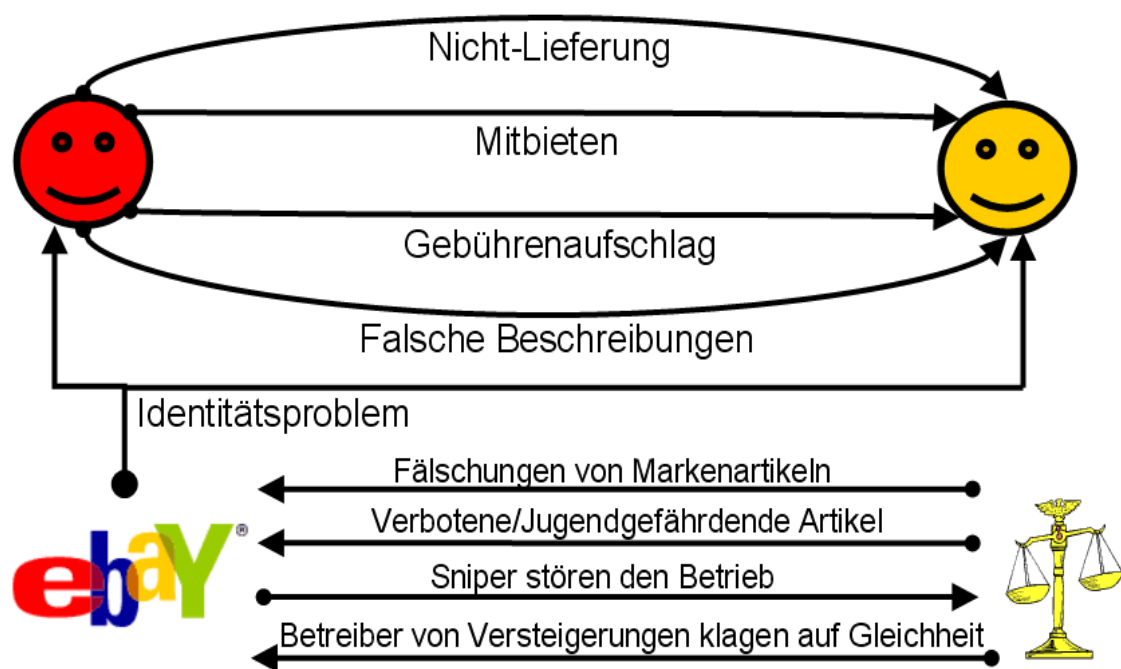
Aus dieser Verpflichtung des Verkäufers das höchste Angebot auch anzunehmen resultiert ein Großteil der Streitfälle.

EBAY legt dabei großen Wert darauf, nur als Auktionsplattform zu fungieren und somit auch nicht für die Inhalte verantwortlich zu sein. Dieser Anspruch konnte von EBAY wiederholt vor Gericht verteidigt werden.

Sowohl der Verkäufer als auch der Käufer schließen mit EBAY lediglich einen Nutzungsvertrag ab. Der eigentliche Kaufvertrag kommt zwischen Käufer und Verkäufer zustande.

2.4 Konfliktpotential

Unabhängig von dem bereits in der Einleitung angedeuteten Konflikten bei dem zustande kommen von Kaufverträgen im Onlinehandel ist das Konfliktpotential bei Onlineversteigerungen sehr vielschichtig und soll im folgenden kurz erläutert werden.



[Graphik 2: Konfliktpotentiale um EBAY]

2.4.1 Konflikte zwischen Käufer und Verkäufer

Nicht-Lieferung

Dieses ist die häufigste Art des Betruges bei Onlinegeschäften. Ein oft benutztes Bezahlmodell sieht vor, dass die Ware vor Lieferung zum Beispiel per Überweisung bezahlt wird.

Wird nach der Überweisung die Ware nicht geliefert, so hat der Käufer das Problem, dass der Verkäufer sich mit falschen Angaben angemeldet haben könnte und somit seine Identität schwer zu bestimmen ist. Ohne die Identität des Verkäufers ist es dem Käufer somit unmöglich Ansprüche geltend zu machen.

Mitbieten

Bei dieser Betrugsart versucht der Käufer den Preis seiner angebotenen Ware künstlich in die Höhe zu treiben indem er selbst mitbietet. Somit nimmt er das Risiko in Kauf die von ihm angebotene Ware selbst erwerben zu müssen. In diesem Fall bezahlt der Verkäufer lediglich die EBAY Gebühren und versucht ein weiteres Mal seine Ware zu verkaufen.

Gebührenaufschlag

Hierbei wird entweder keine Angabe zu den anfallenden Versandgebühren gemacht, oder es wird die gemachte Angabe ignoriert und übertrieben hohe Gebühren berechnet.

Falsche Beschreibungen

Anders als bei dem Einkaufen in einem Kaufhaus ist der Käufer bei Onlinegeschäften auf die Beschreibung bzw. Bebilderung des Verkäufers angewiesen. Im Normalfall besteht keine Möglichkeit das angebotene Produkt zu besichtigen oder sogar auszuprobieren.

Somit hat der Verkäufer die Möglichkeit unvollständige oder auch falsche Angaben zu machen.

Im Extremfall kam es sogar dazu, dass sog. Handydummies ohne Funktionalität für mehrere hundert Euro verkauft wurden. Der Hinweis, dass es sich um einen Dummy handelt kann in solchen Fällen gezielt platziert werden, um den Käufer in die Irre zu führen.

Identitätsproblem

Die meisten der bisher beschriebenen Betrugsarten beruhen auf der Schwierigkeit die Identität der Beteiligten herzustellen. EBAY verließ sich lange Zeit auf die Angabe einer gültigen E-Mail Adresse. Bei den meisten Anbietern von E-Mail Konten findet jedoch auch keine Identitätsprüfung statt. Mittlerweile holt EBAY sich Informationen bei der Schufa um die Identität des neuen Mitgliedes zu verifizieren. Auch schickt EBAY einen Brief an die angegebene Adresse in dem die Zugangsdaten mitgeteilt werden. Es existieren aber noch alte Konten bei denen diese „Sicherheit“ noch nicht gegeben war und bei denen EBAY darauf verzichtet sie zu überprüfen. Dadurch ist diese Betrugsquelle noch nicht ganz geschlossen. Aus der Identifikation mit Benutzernamen und Passwort ergeben sich weitere Risiken. So ist es mehreren Experten gelungen zu zeigen, dass es mithilfe von in den Angeboten eingebetteten Java-Script Dateien möglich ist Benutzer dazu zu verführen ihr Passwort einzugeben. Dieses wird dann aber nicht zu EBAY sondern zu einem Server ihrer Wahl übermittelt. Dieses Problem ist EBAY sehr wohl bekannt soll aber erst im Jahr 2005 mit einem Softwareupdate der EBAY-Software behoben werden. Auch das von EBAY angewendete Bewertungssystem hat seine Schwächen. Bei diesem Modell haben Käufer und Verkäufer die Möglichkeit sich gegenseitig zu bewerten. Diese Bewertungen sind von allen EBAY-Kunden einsehbar und können als Indikator für die Seriosität des Vertragspartners fungieren. Die guten Bewertungen können jedoch auch mit Billigartikeln erreicht werden, um dann mit dem künstlich aufgebautem Vertrauen einen kostenintensiven Betrug durchzuführen.

2.4.2 Konflikte zwischen den Gerichten und EBAY

Fälschungen von Markenartikeln

Ein wichtiger EBAY Grundsatz besagt, dass EBAY lediglich die Plattform für Auktionen zur Verfügung stellt. Somit fühlt sich EBAY für die Inhalte nicht verantwortlich.

Jedoch ist es schon oft zu Klagen seitens von Markenherstellern gekommen die EBAY dazu zwingen wollen für die Inhalte verantwortlich gemacht zu werden und das Anbieten von gefälschten Markenartikeln zu unterbinden. Bisher konnte sich EBAY jedoch erfolgreich dagegen wehren, da EBAY keine „Kenntnis der Tatsächlichen Umstände“ nachgewiesen werden könnte.

Auch das Anbieten von Jugendgefährdenden Waren führt unweigerlich zu einem enormen Konfliktpotential. EBAY hat zwar spezieller Mitarbeiter die das Angebot tagtäglich nach illegalen Waren absuchen und diese dann auch löschen, aber bei der großen Masse von Angeboten gelingt es ihnen nicht diese vollkommen zu unterbinden.

Sniper

Bei Onlineauktionen ist es wichtig sein Gebot so spät wie möglich vor Ablauf der Frist abzugeben. Ein Sniper ist eine Software die gewährleistet, dass das Gebot erst in den letzten Sekunden der Auktion abgegeben werden kann.

EBAY befürchtet eine Verzerrung des Geschäftes durch diese Sniper und versucht gegen die Vertreiben dieser Software vorzugehen. Bisher jedoch ohne Erfolg.

Versteigerung im Internet /Versteigerung laut GewO

Wie Oben schon erwähnt unterliegt eine Onlineauktion nicht der GewO, sondern den Bestimmungen der Paragraphen des Fernabsatz-Gesetzes (BGB §§ 312b-312d).

Die Betreiber von „klassischen“ Auktionen, welche der GewO unterliegen, befürchten somit ein Ungleichgewicht und fordern eine Gleichstellung der beiden Auktionsformen. Dieses konnte bisher jedoch nicht vor Gericht durchgesetzt werden.

3. Fallbeispiele

Immer wieder hört man hier und da von den kuriosen EBAY – Auktionen. Ein Mal sind es die Auktionswerte, die in schwindelerregende Höhen getrieben werden. Ein anderes Mal handelt es sich um absolute Schnäppchen.

3.1 Hauskauf

So hat im August 2004 eine 42-jährige Hausfrau aus Paderborn ein Superangebot bei EBAY gefunden. Sie erhielt den Zuschlag für den Bau eines kompletten Hauses bei 2,50 Euro. Das Startgebot lag bei einem Euro.

Allerdings weigerte sich der Verkäufer für diesen Preis mit dem Hausbau zu beginnen. Er argumentierte, dass er mit einer Klausel, die er im Auktionstext untergebracht hatte, der Vertrag nicht zu stande gekommen sei. Diese lautete: „Irrtum vorbehalten, nicht unter 104.000 € bieten. Das Haus kann unter diesem Preis nicht gebaut werden.“ Die Frau wollte sich aber den Hausbau erkämpfen und das vor Gericht.

Die Sachlage kann aus verschiedenen Winkeln betrachtet werden. Auf der einen Seite ist es offensichtlich, dass ein Vertrag nicht geschlossen worden ist. Denn sollte in der Beschreibung tatsächlich gestanden haben „Irrtum vorbehalten, nicht unter 104.000 Euro, das Haus kann unter diesem Preis nicht gebaut werden.“, so bedeutete dies, dass auf Seiten des Verkäufers es eindeutig am Rechtsbindungswillen für einen Vertragsschluss zu einem Preis von weniger als 104.000 Euro fehlte. Das wiederum hat zu bedeuten, dass der Mindestpreis von 104.000 Euro hier die Vorbedingung für die auf Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung des Verkäufers wäre.

Es wäre jedoch klar, dass sich der Verkäufer damit in Widerspruch zu den EBAY-AGB setzt. Für den Verkäufer kann ein Verstoß gegen die EBAY-AGB eine Abmahnung oder ein Ausschluss von EBAY bedeuten. Im Verhältnis der Nutzer untereinander gibt es jedoch keine Konsequenzen. Es steht also jedem EBAY-Verkäufer frei, einen Vorbehalt in seine Beschreibung aufzunehmen und seine mit dem Einstellen der Transaktion verbundene Willenserklärung damit unter einen entsprechenden

Bedingungsvorbehalt zu stellen. Falls der Höchstbietende diese Bedingung nicht erfüllt, heißt es, dass mangels übereinstimmender Willenserklärung kein Vertrag zustande gekommen ist. Dies geschieht jedoch wie schon erwähnt unter Missachtung der EBAY-AGB.

Der Anwalt der Frau, Achim Riesenberger nimmt ebenfalls Bezug zu den herrschenden EBAY-AGB. Er argumentiert, dass die Ausschlussklausel nicht gültig war. Denn nach den Regeln von EBAY hätte der Verkäufer in diesem Fall als Mindestgebot den Betrag von 104.000 Euro festsetzen müssen.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Ansichten kam es zu einem Prozess vor dem Landgericht Kaiserslautern am 4.11.04. Der Prozess endete mit einem Vergleich. Der Anbieter des Hauses musste der Bieterin 3000 Euro in 100 Euro Raten zahlen. Kommentar des Verkäufers dazu war: "Dass meine Familie wieder zur Ruhe kommt, ist mir die 100 Euro pro Monat wert".

Der entscheidende Satz für den Richter Michael Stiefenhöfer war: „Irrtum vorbehalten, nicht unter 104.000 Euro bieten, das Haus kann unter diesem Preis nicht gebaut werden.“ Außerdem bezeichnete der Richter das Vorgehen des Anbieters als nicht seriös und ziemlich riskant, kam aber zu der vorläufigen Rechtseinschätzung: "Die Klage hat wohl keine Erfolgsaussichten."

3.2 Antiquitäten

Ein anderes Beispiel zeigt, dass es auch Fälle gibt, bei denen voll und ganz zu Gunsten des Käufers entschieden werden kann. Im Jahre 2001 hat ein Antiquitätenkäufer auf der Internet-Plattform Rarissima für drei Euro drei sehr wertvolle Stücke gekauft. Es handelte sich dabei um einen Röntgentisch aus Walnuss mit Feuervergoldung, einen massiven Beistelltisch aus Walnuss und Esche mit Ledereinlage und Feuervergoldung, beide aus dem 19. Jahrhundert, sowie ein Ölgemälde aus dem Jahre 1860 des Malers Franz von Defregger.

Der Verkäufer weigerte sich jedoch die versteigerte Ware zum angegebenen Preis zu liefern. Er war der Meinung, dass die Antiquitätsstücke für jeweils 1000 Euro angeboten waren. Es kam zu einem Prozess vor dem Amtsgericht Ibbenbüren.

Das Urteil des Amtsgerichts: Der Verkäufer muss die Antiquitäten liefern – und zwar für genau die vereinbarten drei Euro. Der Richter argumentierte folgendermaßen: Wenn der Verkäufer einen höheren Kaufpreis gewollt hätte, so hätte er dies in seinem Verkaufsangebot festlegen müssen. Es liegt in eigener Verantwortung des Verkäufers die Angaben auf der Internet-Plattform zu überprüfen.

Der Richter erklärte den abgeschlossenen Handel. Als Beweise dafür ließ er sowohl die Ausdrucke der Angebote als auch die entsprechenden Bestätigungs-Mails der Anbieterplattform für die Kaufverträge gelten.

Theoretisch kann der Beklagte noch eine Beschwerde dagegen einlegen, denn das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Er wird dabei jedoch auf ein Problem stoßen: Der Beschwerdewert liegt bei mindestens 500 Euro. Mit dem Streitwert von drei Euro wird dieser nicht erreicht.

Dieses und viele andere Beispiele aus der Internetgeschichte zeigen, dass Internet-Kunden auch dann einen Lieferanspruch besitzen, wenn die Ware auf der Homepage falsch ausgezeichnet ist und die irrtümliche Angabe weit hinter dem Normalpreis zurückbleibt.

Dem Kunden wird kein Rechtsmissbrauch unterstellt, wenn er also auf eine falsche Preisauszeichnung hin einen Kauf vornimmt.

3.3 Handykauf

So war es auch in dem Beispiel eines Handyangebots. Ein Internet-Shop bot auf seiner Seite ein Handy an, dessen Normalpreis bei 699 Euro liegt. Es handelte sich um das Nokia 7650. Der Normalpreis war auf der Anbieterseite jedoch durchgestrichen, denn daneben stand das Angebot „Jetzt nur 14,95“.

Ein Kunde bestellte darauf hin zwei Handys. Er erhielt noch am gleichen Tag eine automatische E-Mail. Diese beinhaltete eine Auftragsbestätigung und einen Zusatz „Wir senden Ihre Bestellung an die bei dem jeweiligen Artikel angegebene Adresse“.

Der Verkäufer weigerte sich auch in diesem Fall die bestellte Ware zu liefern. Denn der Hintergrund der Falschpreiszeichnung war ein Versehen des Webmasters. Dieser hat aus Versehen den Preis einer Handytasche dem Handy zugeordnet. Der Verkäufer vertrat die Meinung, dass ein solcher Irrtum für jeden erkennbar sei und deshalb der Kaufvertrag nichtig wäre.

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek verurteilte den Verkäufer zur Lieferung zweier Nokia 7650 zu einem Gesamtpreis von 29,90 Euro.

Der Richter fand den Zusatz in der E-Mail maßgeblich. Denn damit hat der Verkäufer dem Kunden zu verstehen gegeben, dass er zum angegebenen Preis die Ware liefern wird. So konnte der Kunde aufgrund der Formulierung „Wir senden ihre Bestellung an die angegebene Adresse“ von der Wirksamkeit des Kaufvertrages ausgehen.

Dem Käufer konnte auch kein Rechtsmissbrauch vorgeworfen werden. Laut Gericht ist eine Preisauszeichnung von 14,95 Euro für ein Handy besonders im Internet nicht ungewöhnlich, denn gerade dort existiert eine Menge von Lockangeboten mit extrem niedrigen Preisen. Der Kunde konnte also von einer offensichtlichen Preisverwechslung nicht ausgehen. Außerdem sind Verbraucher nicht zu einem Preisvergleich verpflichtet, sondern dürfen sich auf Preisangaben verlassen.

3.4 Kodak

Automatische Bestätigungs-E-Mails in Verbindung mit falschen Preisangaben bereiten nicht nur in Deutschland den Internet-Händlern Probleme. Auch Kodak in Großbritannien war davon betroffen. Im dortigen Internet-Shop wurde eine 500 Euro teure Kamera irrtümlich für nur 150 Euro angeboten. Dieses Schnäppchenangebot führte zu mehreren tausend Bestellungen, die allesamt mit einer automatischen Bestätigungs-E-Mail beantwortet wurden. Kodak wollte die so zustande gekommenen Kaufverträge nicht erfüllen, aber aufgrund einer enormen öffentlichen Aufmerksamkeit hat Kodak sich entschieden die Kameras doch zum Preis von 150 Euro zu liefern. Für Kodak entstand ein Schaden in Höhe von 2 Millionen Euro.

3.5 Der menschliche Faktor

Schon mehrfach also haben sich deutsche Gerichte mit Tippfehlern und Falschangaben beschäftigt. Jedes mal hat es sie zu höchst unterschiedlichen Urteilen geführt.

Wenn in den oben beschriebenen Fällen zu Gunsten der Käufer entschieden wurde, handelt es bei dem nachfolgenden Beispiel um eine Gegenentscheidung.

Das Oberlandesgericht Hamm wies die Klage eines Kunden gegen ein Versandhaus ab, der auf Lieferung von fehlerhaft ausgezeichneten PC-Speichermodulen bestanden hatte. Das Versandhaus hatte auf seiner Internetseite PC-Speichermodule zum Einzelpreis von 1,88 Euro angeboten. Der Kläger bestellte daraufhin 99 Stück und erhielt noch am gleichen Tag eine Auftragsbestätigung per E-Mail.

Das Versandhaus erklärte jedoch die Anfechtung des Vertrages wegen eines Übermittlungsfehlers. Beim Preis sei das Komma um zwei Stellen zu weit nach links gerückt.

Das Oberlandesgericht erkannte dieses Anfechtungsrund an, denn das Unternehmen habe ein Angebot zu diesem Preis niemals abgeben wollen.

Unter Berufung auf dieses Urteil des Oberlandesgerichts Hamm sind also offensichtlich falsche Preisangaben im Internethandel für den Verkäufer rechtlich nicht bindend. Er hat bei solchen Irrtümern auf jeden Fall ein Anfechtungsrecht.

4. Die Lücken im System

Wie wir anhand der Beispiele schon dargelegt haben, ergibt sich ein breit gefächertes Problembereich. Diesen werden wir nun genauer betrachten. Dazu werden wir die einzelnen Probleme darlegen und versuchen Möglichkeiten aufzuzeigen diese zu lösen.

4.1 Die Willenserklärung

Das erste Problem sind die Willenserklärungen der einzelnen Vertragspartner. Diese sind meistens nicht so eindeutig, wie sie sein sollten. Die Willenserklärungen werden beim Onlinehandel meistens mit einem Klick auf einen entsprechenden Button getätigt. Anders als bei herkömmlichen Geschäften können diese aber nicht zurückgenommen werden. Auch das Einschränken von ihnen ist auf der Käuferseite meistens unmöglich. Bei EBAY hat man nur die Möglichkeit einen Betrag einzugeben und auf „bieten“ zu klicken. Bei einem Händler kann man manchmal durch Kommentare die Willenserklärung noch einschränken. Dies hängt aber immer von dem jeweiligen Anbieter ab.

Beim so genannten „one-click-shopping“ kann der Kunde sie bei einem Fehl-klick nicht sofort widerrufen, da von der Angebotsseite meistens sofort eine automatische Antwort erstellt wird und somit der Vertrag schon zustande gekommen ist. Der einzige Weg der ihm nun noch bleibt, ist entweder die spätere Rückgabe nach dem Fernabsatz-Gesetzes (BGB §§ 312b-312d), wenn es sich um einen gewerblichen Händler handelt oder die Anfechtung des Vertrages.

Wenn man aber beispielsweise von einem private Verkäufer bei EBAY etwas ersteigert hat so bleibt einem nur die Möglichkeit der Anfechtung.

Die Anfechtung allerdings erfordert langwierige rechtliche Schritte. Dabei muss man als Partei die den Vertrag anfechtet, aussagekräftige Beweise vorlegen. Diese garantieren einem aber noch kein positives Urteil, denn am Ende liegt die Entscheidung, wie man durch die von uns gezeigten Fälle sieht, doch beim Gericht.

Die Frage, die sich dabei natürlich nun stellt ist: Kann man diesen Prozess ändern? Ist es überhaupt möglich aufgrund des Mediums die gleichen Bedingungen wie im herkömmlichen Handel herzustellen?

Diese Frage kann man bei kommerziellen Händlern die einen gewöhnlichen Webshop betreiben mit einem Ja beantworten. Diese können ihren Kunden sehr wohl die

Einschränkung ihrer Willenserklärung ermöglichen und somit Streitfälle im Voraus entgegenwirken. Bei EBAY ist es auf Grund der Struktur des Bietens nur schwierig möglich das System anzupassen. Ausserdem ist zu bezweifeln das sie ein Interesse daran haben, ihr System zu verkomplizieren.

Des weiteren ist zu untersuchen, ob die Antwort, die die Angebotsseite meist automatisch erstellt und dem Kunden zusendet, immer einen juristisch korrekten Vertragsabschluss zur Folge hat. Die konkrete Formulierung ist dort ebenso wichtig, wie der eigentliche Inhalt, der das konkrete Angebot mit dem Preis und der zu erwartenden Lieferung beinhalten muss. Die Anbieter schreiben in ihren Antworten aber genau den Text den sie für richtig erachten. Im Moment gibt es noch keine festen Standards und somit werden Unsicherheiten für die Kunden auch weiterhin bestehen. Kommt es dann zu einer Anfechtung vor einem Gericht, ist die Beweislage nicht wirklich klar. Wie wir bereits in unseren Beispielen zeigen konnten, ist der Richter in der Position zu Gunsten einer Seite zu entscheiden. Durch den digitalen Charakter der Beweise, ist es zudem nicht möglich diese als Originale zu spezifizieren. Nur wenn beide Seiten die jeweiligen Dokumente als echt anerkennen ist dieser Punkt zu vernachlässigen. Die Kompetenz der Richter in diesem Feld ist meistens auch nicht ausreichend, so dass sie sich auf Gutachten verlassen müssen die Experten erstellen müssen. Dieses Problem tritt natürlich nicht nur in diesem Feld der Rechtsprechung auf. Doch hier kann dem Gericht sehr wohl der Fehler unterlaufen, den vermeintlich echten Dokumenten Glauben zu schenken, da diese ja nicht als Fälschungen zu erkennen sind. Dadurch können inhaltlich in etwa gleich gelagerte Fälle vollkommen unterschiedlich entschieden werden. Ob das im Sinne des Gesetzes ist ist stark zu bezweifeln. Nun stellt sich die Frage, in wie weit man diese Probleme, die schon bei Abgabe der Willenserklärungen entstehen, lösen kann. Man kann natürlich von verschiedenen Seiten an das Problem angehen. Der Staat könnte feste Regelungen treffen, in denen klar spezifiziert wird wie die Willenserklärungen abzugeben sind und wie automatische Mails zu erstellen sind. Plattformen wie E-BAY haben zwar AGB's diese sind aber nach deutschen Recht nicht entscheidend wenn es um Vertragsschlüsse im Internet geht, wie wir durch den Hauskauf-Fall zeigen konnten. Somit brauchen wir klare Regeln um die allen Vertragspartnern eine ausreichende Rechtssicherheit zu gewährleisten.

4.2 Authentifizierung

Der Online-Handel bietet noch weitere Punkte an denen anzusetzen nötig wäre. Eins der größten Probleme liegt nach wie vor in der klaren Identifikation der Vertragspartner. Diese Problem gibt es schon seit den Anfängen des Online-Handels. Nach neuester Rechtslage ist die Identifikation mittels Benutzername und Passwort nicht eindeutig. Somit werden auch rechtlich gesehen neue Mittel zur eindeutigen Identifikation zwingend notwendig.

Es wurden verschiedene Versuche unternommen die Sicherheit zu erhöhen, diese wurden aber meist halbherzig durchgeführt. Da wären die Pin-Tan Systeme zu nennen, die vor allem bei Banken benutzt werden und schon seit längerem als äusserst angreifbar identifiziert wurden. Es gibt mittlerweile schon mehrere Methoden dieses System auszuhebeln. Diese reichen von gefälschten Websites bis hin zu Trojanern, die die Daten direkt auslesen und an die Betrüger weiterleiten.

Die digitale Unterschrift ist ein weiteres Verfahren welches zu mehr Sicherheit führen soll. Dabei wird dem Kunden entweder eine Chipkarte plus ein Lesegerät zur Verfügung gestellt oder auch ein Sensor der den Fingerabdruck überprüft. Da dieses System allerdings mit recht hohen Kosten einhergeht ist es bisher von keiner Seite wirklich gefördert worden. Für die Unternehmen ist es eine klare Kosten-Nutzen Abwägung und solange die Kosten, die durch Betrug entstehen nicht zu groß werden, wird sich kein kommerzieller Anbieter, wie etwa die Banken finden, es großflächig zu verbreiten. Die Frage ist natürlich, ob der Staat einen Nutzen darin sieht, so ein System allen seinen Bürgern zur Verfügung zu stellen. Da im Moment noch große Teile der Bevölkerung weder Online Handel noch E-Banking betreiben, ist die Verbreitung einer wirklich sicheren Identifikationstechnologie nicht zu erwarten. Durch diesen Mangel an Sicherheit, wird die Entwicklung des Online-Handels gebremst. In welchem Umfang dies geschieht ist nicht abzusehen.

Die Entwicklung kann natürlich auch in die Richtung gehen, dass die Kunden sich in einem solchen Maße an die Unsicherheiten gewöhnen, dass der Einfluss vernachlässigbar wird. Ob man das zulassen sollte, ist eine der Fragen die sich sowohl die Regierung als auch die Gesellschaft an sich, stellen muss.

4.3 Vertrauen

Solange die sichere Identifikation im Internet noch nicht verbreitet ist, wird bei den Benutzern stets das Unbehagen bleiben ob man jemand im Internet vertrauen kann. In diesem doch eher unpersönlichen Medium kann man sich sehr leicht als jemand ausgeben der man nicht ist.

Auch Bewertungssysteme wie das von EBAY geben einem nur einen gewissen Grad an Sicherheit. Ob einem das ausreicht muss jeder Kunde für sich selbst entscheiden. Die Möglichkeiten die der globale Onlinehandel bietet könnten, wenn es geschafft wird das Vertrauen zu stärken, um einiges effizienter ausgeschöpft werden. Denn erst wenn auch der normale Nutzer mit wenig technischem Verständnis sich sicher fühlt und Spass am Online-Shopping hat, wird das ganze Potential dieses Mediums ausgeschöpft werden können.

4.4 Die Entscheidungen

Nachdem nun aufgezeigt wurde was alles bei einem Vertragsschluss im Internet zu beachten ist, wenden wir uns den Entscheidungen der Richter zu. Unser Rechtssystem bezüglich dem Bereich Markt ist auf den herkömmlichen Markt zugeschnitten. In diesem existieren viele Probleme des Onlinehandels überhaupt nicht. So ist zum Beispiel die Situation das sich die Vertragspartner nicht kennen und nicht persönlich miteinander kommunizieren ein eher seltenes Problem. Auch die Mechanismen, die die Wirtschaftswissenschaftler zur Beschreibung von Handel ausgearbeitet haben sind nicht immer 1:1 anwendbar. Die Rechtssprechung muss sich an die jetzige Situation erst langsam anpassen. Das dieser Prozess lange dauern wird, ist jedem der einen Einblick in dieses Thema hat wohl klar. Den Richtern fehlt es heute noch an Mitteln gewisse Entscheidungen eindeutig und für alle Beteiligten klar, zu entscheiden.

Das Internet ist zudem ein internationaler Raum. In diesem gelten unterschiedlichste Gesetze aller möglichen Länder. In unserer heutigen Zeit globalen Handels müssen sich Staaten auf eine möglichst universelle Rechtsordnung im Internet verständigen. Diese sollte sowohl den Handel fördern als auch Konsumenten in ausreichendem Maße schützen. Vor allen Dingen aber muss für Klarheit bezüglich Verträgen, Willenserklärungen und rechtlich Verbindlichkeit gesorgt werden.

5.Fazit

Nicht alles was man meint bei EBAY oder anderen Onlineplattformen gekauft zu haben, hat man auch rechtswirksam erworben. Der Käufer kann schnell zu Geschädigten werden. Dies kann mutwillig geschehen oder ganz einfach aus der unklaren Sachlage in einigen spezifischen Fällen hervorgehen.

Andererseits sollte man auch als Verkäufer mit der nötigen Sorgfalt handeln sonst kann man sehr schnell der Dumme sein. Es gelten die gleichen Gesetze wie im normalen Markt nur das sich durch die Geschwindigkeit des Mediums der Schaden vervielfachen kann.

Im Moment müssen die Gerichte die Präzedenzfälle entscheiden die dann zu allgemein anerkannten Richtlinien führen werden, die den Handel in diesem Jahrhundert regeln und leiten werden. Dies ist ein globaler Prozess, bei dem sich die Gesetzgebung von den Grenzen der Nationalstaaten entfernen muss um diesem globalen Medium gerecht zu werden. Denn erst wenn die gleichen Richtlinien weltweit gelten kann man das ganze Potential dieses Marktes ausschöpfen.

Man kann sagen das der Handel im Internet eine der wichtigsten Rollen im 21. Jahrhundert einnehmen wird. Darum ist es im Interesse aller Beteiligten rechtliche Klarheit zu schaffen und sowohl Kunden als auch Verkäufern einen Marktplatz zu bieten auf dem der Wohlstand der Welt wachsen und gedeihen kann.

Quellen:

Heise Zeitschriften Verlag (2004): Online-Shop muss trotz falscher Preisauszeichnung liefern., <http://www.heise.de/newsticker/meldung/53234>, 22.11.2004

Heise Zeitschriften Verlag (2004): Offensichtlich falsche Preisangabe im Internet nicht bindend., <http://www.heise.de/newsticker/meldung/51966>, 26.11.2004

Heise Zeitschriften Verlag (2004): Teurer Tippfehler bei Online-Shop., <http://www.heise.de/newsticker/meldung/22835>, 26.11.2004

Heise Zeitschriften Verlag (2004): Haus für 2,50 Euro bei EBAY ersteigert: Streit endet mit Vergleich., <http://www.heise.de/newsticker/meldung/52923>, 26.11.2004

Heise Zeitschriften Verlag (2004): Umstrittenes EBAY-Schnäppchen: Haus für 2,50 Euro., <http://www.heise.de/newsticker/meldung/49807>, 26.11.2004

Heise Zeitschriften Verlag (2004): eBay-Betrügerpaar: über 50.000 Euro Schaden, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/53703>

Heise Zeitschriften Verlag (2004): Britischer Richter bemängelt eBay-Schutz vor Betrügereien, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/54042>

Heise Zeitschriften Verlag (2004): Ihr eBay-Passwort: 3, 2, 1 – meins, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/54272>

Kremer, Sascha (2004): EBAY:(K!)ein Haus für 2,50EUR verkauft?, <http://weblawg.saschakremer.de/index.php?p=212>, 26.11.2004

WDR(2004): Prozess um 2,5 Euro, http://www.wdr.de/themen/computer/internet/ebay/prozess_zwei_euro_haus.jhtml

Ebay Ag(2004): Allgemeine Geschäftsbedingungen, <http://pages.ebay.de/help/policies/user-agreement.html>

AG Bad Iburg 11.01.2002, AG Bad Iburg Urteil vom 11.01.2002, GeschäftsNr: 4bC 10 28/01, Online: Aus: <http://www.flick-sass.de/versand.html>

Krempf, Stefan; Wilkens, Andreas: Bundesprüfstelle will Auktionshäuser auf den Index setzen, <http://www.heise.de/newsticker/data/anw-03.06.02-004/>

Wilkens, Andreas; (14.10.2002): eBay für indizierte Medien nicht verantwortlich, - <http://www.heise.de/newsticker/data/anw-14.10.02-002/>

Bundesgerichtshof; Urteil vom 07.11.2001, ger. Az.: VII ZR 13/01 I, <https://freemailng0105.web.de/online/logic/download.htm>,

FRITSCH, Michael; WEIN, Thomas; EWERS, Hans-Jürgen: Mikroökonomische Grundlagen staatlichen Handelns. 4. Aufl. München: Verlag Franz Vahlen, 2001.